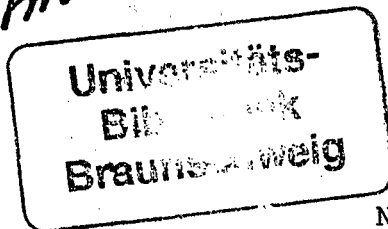


TU

Amtliche Bekanntmachungen



Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

AUSHANG

Nr. 95
19.12.1996

Redaktion:
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Pockelsstr. 14
38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4123
Fax (0531) 391-4575

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Die Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20.01.1982, die erstmalig am 22.04.1982 in Kraft getreten ist (siehe Amtliche Bekanntmachung der TU Braunschweig Nr. 2 vom 12.05.1982), ist erneut geändert worden. Die Änderungen sowie die dafür erforderliche Genehmigung der Hochschulleitung können der Anlage entnommen werden.

Die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemachten Änderungen treten gemäß § 2 der Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig mit Beginn des Sommersemesters 1997 in Kraft.

§§ 2 und 3 der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig, die die Beitragspflicht und die Fälligkeit der Beiträge regeln, bleiben in der bisher geltenden Fassung erhalten.

Ordnung zur Änderung
der Beitragsordnung der Studentenschaft
der Technischen Universität Braunschweig

Die §§ 1 und 2 der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20.1.1989, zuletzt geändert am 01.07.1996 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Technischen Universität Braunschweig zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gem. § 46 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu entrichten haben, wird auf 62,10 DM je Semester festgelegt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 43,90 DM für das "Braunschweiger-Modell" mit folgender Zweckbindung:
 - (a) 40,00 DM für ein Semesterticket, welches zur unentgeltlichen Benutzung des Braunschweiger öffentlichen Nahverkehrs berechtigt.
 - (b) 3,90 DM zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs sowie der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im universitären Bereich.
2. 2,50 DM Sporthaushalt
3. 3,00 DM Hilfs-Fond
4. 12,70 DM Allgemeiner Studentischer Haushalt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Beginn des Sommersemesters 1997 in Kraft. Im Rahmen des Immatrikulations- bzw. Rückmeldeverfahrens können die Gebühren bereits zum Zeitpunkt der Rückmeldung zu diesem Semester erhoben werden."

Genehmigungsvermerk der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung genehmigt hierdurch die umseitige Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1994 (Nds.GVBl. S. 13) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. November 1995 (Nds.GVBl. S. 427).

Hinweise:

- 1.) Gemäß Anordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 10.05.1994 nach § 46 Abs. 2 NHG macht die Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- 2.) Die notwendige hochschulöffentliche Bekanntmachung habe ich veranlaßt. Eine Ausfertigung ist beigelegt.
- 3.) Zukünftig müssen Anträge auf Genehmigung einer Beitragsordnungsänderung spätestens Anfang Februar (für das Rückmeldeverfahren zum Wintersemester) bzw. Anfang August (für das Rückmeldeverfahren zum Sommersemester) vorgelegt werden, da anderenfalls die organisatorische Umsetzung im Immatrikulationsamt nicht mehr möglich ist.

Braunschweig, den 18.12.1996

Technische Universität
Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Der Präsident
Im Auftrag

Jonny Ly

